

*Bericht des Petitionsausschusses Nr. 56 vom 13. März 2007*

Der Petitionsausschuss hat am 13. März 2007 die nachstehend aufgeführten sieben Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Brigitte Sauer  
(Vorsitzende)

**Der Ausschuss bittet mehrheitlich bei zwei Enthaltungen, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:**

**Eingabe-Nr.:** L 16/242

**Gegenstand:** Internetpräsenz der Bremischen Bürgerschaft

**Begründung:** Der Petent regt an, auch für Bremen die Internetseite [www.abgeordnetenwatch.de](http://www.abgeordnetenwatch.de) nutzbar zu machen. Im Vorfeld sollte seiner Meinung nach die Internetpräsenz der Bremischen Bürgerschaft bürgerfreundlicher werden und mehr Informationen zur aktuellen Tagespolitik in Bremen enthalten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Kritik an der Internetpräsenz der Bremischen Bürgerschaft teilt der Petitionsausschuss nicht. Die Internetseite ist in der Vergangenheit bereits ausgezeichnet worden. Sie wird im Rahmen des Leistbaren ständig verbessert. Die Internetseite der Bremischen Bürgerschaft gibt barrierefrei Auskunft über Organisation, Gremien und Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft. Die Tagesordnungen der Bürgerschaftssitzungen sind einschließlich der dazu gehörenden Parlamentsdrucksachen abrufbar. Deshalb teilt der Petitionsausschuss den Eindruck des Petenten nicht, dass der Tagespolitik in Bremen nicht genügend Raum eingeräumt werde. Auch sind aktuelle Pressemitteilungen und Verlautbarungen der Bremischen Bürgerschaft über die Internetseite abrufbar.

Zum Hinweis des Petenten auf die Internetseite [www.abgeordnetenwatch.de](http://www.abgeordnetenwatch.de) hat der Präsident der Bremischen Bürgerschaft mitgeteilt, er habe die Petition in anonymisierter Form an die Fraktionen weitergeleitet, damit dort abgeklärt wird, ob die Abgeordneten mit einer Beteiligung an diesem Internetangebot einverstanden sind.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:**

**Eingabe-Nr.:** L 16/196

**Gegenstand:** Einbürgerung

**Begründung:** Der Petent begehrt seine Einbürgerung. Er trägt vor, er sei in Bremen aufgewachsen und habe keine Beziehung zu seinem Heimatland. Der

Rest seiner Familie besitze bereits die deutsche Staatsangehörigkeit. Sein Antrag auf Einbürgerung sei allerdings abgelehnt worden, weil die Behörden seines Heimatlandes ihm zurzeit keinen Reisepass ausstellten. Er habe deshalb mehrfach zusammen mit seinem Vater beim Konsulat vorgesprochen. Er habe kein Interesse an einer doppelten Staatsangehörigkeit.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Dem Petenten wurde vor einigen Jahren die Einbürgerung für den Fall des Verlustes seiner Staatsangehörigkeit zugesagt. Die Einbürgerungszusicherung wurde einmal verlängert. Da der Petent weder den Verlust seiner Staatsangehörigkeit nachweisen, noch Nachweise über vergebliche Entlassungsbemühungen vorlegen konnte, wurde die weitere Verlängerung der Einbürgerungszusage abgelehnt. Insbesondere hat der Petent seinerzeit gegenüber der Einbürgerungsbehörde die nunmehr geschilderten Probleme im Zusammenhang mit der Entlassung aus seiner Staatsangehörigkeit nicht geschildert.

Nach Informationen des Senators für Inneres und Sport dürfte die gegenwärtige Weigerung des Konsulats, dem Petenten einen Reisepass auszustellen, mit dem unregelmäßigen Militärdienst zusammenhängen. Insoweit wird dem Petenten angeraten, die Zurückstellung von der Ableistung des Militärdienstes zu beantragen. In einem solchen Fall dürfte es nach Information des Senators für Inneres und Sport auch möglich sein, die Entlassung aus seiner Staatsangehörigkeit herbeizuführen.

**Eingabe-Nr.:** L 16/214

**Gegenstand:** Bundesratsinitiative

**Begründung:** Der Petent schlägt vor, die freiwillige zusätzliche Nutzung eines Wunschkennzeichens in Verknüpfung mit dem amtlichen Kennzeichen zu gestatten. Dafür sei keine Änderung der einschlägigen Vorschriften erforderlich, sondern lediglich eine Erweiterung. Zusätzlicher Aufwand entstehe dem Staat nicht.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen erfolgt auf der Grundlage des Straßenverkehrsgesetzes und der Straßenverkehrszulassungsordnung. Dort sind Ausgestaltung, Beschaffenheit und Größe der amtlichen Kennzeichen abschließend geregelt. Um den Vorschlag des Petenten umzusetzen, müssten diese Vorschriften geändert werden. Dies dürfte dem Petenten auch klar sein, weil er insoweit von einer „Erweiterung einiger Paragraphen“ spricht. Das Straßenverkehrsgesetz und die Straßenverkehrszulassungsordnung sind Bundesgesetze, so dass für deren Änderung der Deutsche Bundestag zuständig ist.

Eine Bundesratsinitiative ausgehend vom Land Bremen kann der Petitionsausschuss nicht unterstützen. Die derzeitige Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen entspricht internationalen Anforderungen. Das geltende System und die eingesetzten Materialien sowie die eingesetzte Technik haben bisher zu keinen Schwierigkeiten bei der Ablesbarkeit, Identifizierung oder der Gebrauchstauglichkeit geführt. Vor diesem Hintergrund besteht für eine Änderung kein Handlungsbedarf. Hinzu kommt, dass Deutschland als Mitglied der Europäischen Gemeinschaft das Kennzeichen-System nicht im nationalen Alleingang ändern kann.

**Eingabe-Nr.:** L 16/237

**Gegenstand:** Beihilfe

**Begründung:** Die Petentin bittet darum, ihrer Mutter auf dem Kulanzweg Beihilfe für eine ärztliche Behandlung zu gewähren, die bereits vor einigen Jahren erfolgt ist. Sie verweist darauf, dass die Beihilfestelle seit Jahren Geld gespart habe, da ihre Mutter sich aus Unwissenheit nicht dorthin gewandt habe.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach den Vorschriften der Bremischen Beihilfeverordnung kann eine Beihilfe nur gewährt werden, wenn der Beihilfeberechtigte sie innerhalb eines Jahres nach Entstehung der Aufwendungen, spätestens jedoch ein Jahr nach der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt hat. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Die Aufwendungen sind bereits einige Jahre vor der Antragstellung entstanden. Daher war die Gewährung einer Beihilfe abzulehnen.

Auch Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand sind nicht ersichtlich. In der Regel ist die Nichteinhaltung einer Frist entschuldbar, wenn der Antragsteller im letzten Abschnitt dieser Frist durch unvorhersehbare Ereignisse an der Verwirklichung seines Anspruchs verhindert war. Die Jahresfrist wurde jedoch um eineinhalb Jahre überschritten. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass Gründe für ein entschuldbares Versäumen der Frist vorliegen.

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung handelt es sich bei der Jahresfrist um eine rechtsgültige Ausschlussfrist, so dass bei Fristversäumnis mit einer Beihilfe nicht mehr eingetreten werden kann. Für die von der Petentin angestrebte Kulanz- bzw. Billigkeitsregelung ist daher kein Raum.

**Eingabe-Nr.:** L 16/245

**Gegenstand:** Lebensmittelrecht

**Begründung:** Der Petent dieser vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages allen Landtagen zugeleiteten Petition regt an, die Aufsicht über Betriebe, die Lebensmittel herstellen oder vertreiben, zu verstärken. Außerdem sollte seiner Ansicht nach der Verkauf von Lebensmitteln unter dem Einstandspreis verboten werden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Eine lückenlose Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln ist angesichts der Vielzahl von Betrieben und Produktions- und Handelsstufen nicht leistbar. Die rechtlichen Vorgaben für die amtlichen Kontrollen zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit gehen von dem Prinzip einer risikoorientierten amtlichen Kontrolle der Verkehrsfähigkeit von Lebensmitteln aus. Die lebensmittelrechtlichen Vorschriften sehen dabei keine Überprüfung des Preis-Leistungs-Verhältnisses der Lebensmittel vor. Abgesehen von der gegebenenfalls erforderlichen Einsichtnahme in Geschäftspapiere (Lieferscheine, Rechnungen etc.) führen die Lebensmittelüberwachungsbehörden daher keine Prüfungen in Bezug auf Einkaufs- oder Verkaufspreise von Lebensmitteln durch.

Vor diesem Hintergrund kann ein gezieltes Vorgehen gegenüber einer so genannten Billigvermarktung von Lebensmitteln allenfalls Berücksichtigung finden, wenn Erkenntnisse vorliegen, dass die gehandelten Erzeugnisse unter dem Verdacht stehen, zum Verzehr nicht

geeignet zu sein. Aus der preislichen Bewertung eines Lebensmittels können jedoch regelmäßig keine Schlussfolgerungen auf die lebensmittelrechtliche Beurteilung des Lebensmittels in Bezug auf seine Verkehrsfähigkeit gezogen werden.

Angesichts der Lebensmittelskandale der Vergangenheit und der Wichtigkeit der Thematik im Allgemeinen wird die anonymisierte Petition den staatlichen und städtischen Deputationen für Arbeit und Gesundheit zur Verfügung gestellt.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** L 16/243

**Gegenstand:** Jugendschutz

**Begründung:** Der Petent fordert, dass Video-Spiele jeglicher Art mit einem erhöhten Anteil an detaillierter Gewaltdarstellung aus dem Verkehr gezogen und der Besitz solcher Spiele verboten wird. Er weist auf eine potentielle Gefahr hin, die von diesen Spielen ausgeht.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Bund und Länder untersuchen zurzeit gemeinsam die rechtlichen Grundlagen im Hinblick auf einen effektiven Kinder- und Jugendschutz in der Praxis. Das Evaluationsverfahren, das noch im letzten Jahr begonnen hat, sieht ausdrücklich eine wissenschaftliche Begleitung unter anderem zu strukturellen Fragen des Jugendmedienschutzes und zu den Wirkungen von Videospiele vor. Es soll noch in diesem Jahr abgeschlossen werden und dann die Grundlage für genaue Befunde zur Wirksamkeit und daraus abzuleitende Konsequenzen sein.

Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales hat erklärt, er unterstütze ausdrücklich den Wunsch, die vorliegende Petition in die weiteren Überlegungen, insbesondere auch zum angelauten Evaluationsverfahren einzubeziehen.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe zuständigkeitshalber dem Petitionsausschuss des niedersächsischen Landtags zuzuleiten:**

**Eingabe-Nr.:** L 16/252

**Gegenstand:** Beschwerde über eine Generalstaatsanwaltschaft

**Begründung:** Der Petent beschwert sich über eine Generalstaatsanwaltschaft mit Sitz in Niedersachsen. Deshalb war die Eingabe an den niedersächsischen Landtag weiterzuleiten.